

G e s e t z

vom . 21. September 1954. ,

*Original*

betreffend Maßnahmen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit inländischen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft.

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des § 2 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 166, betreffend Maßnahmen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit inländischen Dienstnehmern, beschlossen:

§ 1

(1) Zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung im Sinne der n.ö. Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 66/1949, durch Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), ist weder eine Beschäftigungserlaubnis noch eine Arbeitserlaubnis nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften über ausländische Arbeitnehmer erforderlich. Dies gilt nicht für Volksdeutsche, die erst nach dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen oder der im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Österreich einreisenden Volksdeutschen.

(2) Ob eine Person dem Kreise der Volksdeutschen im Sinne des Abs. 1 angehört, wird insbesondere durch die Eintragung "Volksdeutscher" im Personalausweis für Ausländer und Staatenlose nachgewiesen.

(3) Die Rechtslage hinsichtlich jener ausländischen Dienstnehmer, deren Ausnahme vom Erfordernis der Beschäftigungsgenehmigung und dem der Arbeitserlaubnis im Abs.1 nicht festgestellt ist, wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 2

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die n.ö. Landesregierung betraut.

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1930 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Landtage von Niederösterreich am 21. Sep. 1954 gefaßt worden ist.

Wien, 21. Sep. 1954 ~~19~~

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich:

*Gammay*

Der Landeshauptmann:

*Leininger*

Der Landesrat:

*Wolfgang*